

Pflegekosten und deren steuerliche Absetzbarkeit



Viele, die selbst auf Pflege angewiesen sind oder selbst Pflege leisten, würden liebend gerne auf steuerliche Vorteile verzichten, wenn der Grund für die Absetzbarkeit der Kosten entfiel. Diesem Wunschdenken steht oft die Realität gegenüber. Und zur Realität gehört es auch, dass Pflege – häufig viel – Geld kostet. Dann ist es wichtig zu wissen, welche Möglichkeiten es gibt, das Finanzamt an Pflegekosten zu beteiligen. Es gibt eine Vielzahl von steuerlichen Vorschriften, mit denen pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen entlastet werden sollen.

Grundsätzlich gibt es zwei Fallkonstellationen:

1. Sie selbst sind die pflegebedürftige Person. Dann können die Aufwendungen, die Sie selbst tragen, entweder außergewöhnlichen Belastungen (§ 33 Einkommensteuergesetz/EStG), oder haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen (§ 35a EStG) sein. Oder Sie nutzen den Behinderten-Pauschbetrag (§ 33b Abs. 3 EStG).
2. Sie selbst tragen die Aufwendungen für eine andere pflegebedürftige Person. Dann sollten Sie prüfen, inwieweit Sie außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG) oder Unterhaltszahlungen (§ 33a EStG) geltend machen können, ob Sie die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen (§ 35a EStG) nutzen können, oder ob der Pflege-Pauschbetrag (§ 33b Abs. 6 EStG) zum Zuge kommen kann.

1. Pflege als außergewöhnliche Belastung

Eine außergewöhnliche Belastung wegen Pflege oder Betreuung liegt im steuerlichen Sinn nur dann vor, wenn die Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit durch eine Krankheit bedingt ist und die Krankheit nachgewiesen wird. Wie können Sie eine solche Krankheit nachweisen? Die Bescheinigung über die Einstufung in eine Pflegestufe, eine Bescheinigung des Versicherers oder ein Bescheid der Pflegekasse gelten als Nachweis. Ebenfalls anerkannt werden Bescheinigungen über demenzbedingte Fähigkeitsstörungen, geistige Behinderungen und psychische Erkrankungen, die zu einer erheblichen dauerhaften Einschränkung der Alltagskompetenz führen.

Wichtig:

Bei ambulant gepflegten Personen wird die Pflegebedürftigkeit ohne solchen Nachweis anerkannt, wenn ein nach § 89 SGB XI anerkannter Pflegedienst Pflegeleistungen in Rechnung stellt.

Pflegekosten und deren steuerliche Absetzbarkeit



Keine außergewöhnliche Belastung – im steuerlichen Sinn – liegt vor, wenn ein alter Mensch nicht mehr für sich selbst sorgen kann. Der Grund: Altern ist „normal“ und gehört zum Leben dazu. Demzufolge sind alle Kosten, die „nur“ mit dem Prozess des Alterns zu tun haben, Kosten der privaten Lebensführung und damit steuerlich uninteressant (§ 12 EStG). Eine ständige Pflegebedürftigkeit dagegen gilt als Krankheit – auch bei alten Menschen. Und damit sind die Pflegekosten als Krankheitskosten außergewöhnlich und steuerlich abzugsfähig.

Es dürfen aber nicht alle Kosten, die durch die Pflege anfallen, als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, sondern nur die Kosten, die – zusammen mit den anderen außergewöhnlichen Belastungen, die zu tragen sind – die Grenze der „zumutbaren Belastung“ überschreiten. Diese beträgt zwischen 1 % und 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte und ist abhängig vom Familienstand und der Anzahl der Kinder, für die Kinderfreibeträge oder Kindergeld beansprucht werden können.

Wichtig:

Wie in allen anderen Fällen auch greift hier § 35a EStG nicht, wenn die Aufwendungen entweder als Betriebsausgaben, als Werbungskosten oder als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Es wird so zwar „nicht wirklich“ ausdrücklich dargestellt, aber dennoch haben Sie das Recht zu wählen, ob Sie die Pflegeaufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistung nach § 35a Abs. 2 EStG geltend machen wollen oder ob Sie sie nach § 33 EStG als außergewöhnliche Belastung ansetzen wollen. Beides zusammen geht nicht (§ 35a Abs. 5 Satz 1 EStG).

2. Unterhaltsfreibetrag

Wem Aufwendungen für den Unterhalt einer anderen Person, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, entstehen, der kann betragen, dass ihm für diese außergewöhnliche Belastung ein Unterhaltsfreibetrag (§ 33a Abs. 1 EStG) gewährt wird.

Gesetzlich unterhaltsberechtig sind Ihnen gegenüber nur die Personen, die nicht im Stande sind, sich selbst zu unterhalten. Derjenige, der Unterhalt empfängt, muss (zuvor) auf jeden Fall alle Quellen, aus denen er seinen Unterhalt aus eigener Kraft bestreiten könnte, ausgeschöpft haben. Das bedeutet einerseits, dass zunächst das eigene Vermögen angegriffen und verbraucht wird, bevor man „fremdes“ Vermögen aufbrauchen darf. Das bedeutet aber auch, dass derjenige, der noch oder schon arbeiten kann, auch dazu verpflichtet ist, um sich eigene Einkünfte zu schaffen.

Pflegekosten und deren steuerliche Absetzbarkeit



Wichtig:

Sie können von Ihnen getragene Aufwendungen für den typischen Unterhaltsbedarf wie etwa Nahrung, Kleidung, Wohnung, Hausrat, Versicherungen nur nach § 33a Abs. 1 EStG geltend machen. Unterhaltsleistungen, mit denen ein besonderer und außergewöhnlicher Bedarf abgedeckt wird, wie beispielsweise Krankheits- oder Pflegekosten, können Sie dagegen, wenn Sie keine der anderen Möglichkeiten der steuerlichen Nutzung wählen, nur als „normale“ außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG geltend machen.

3. Pflege als haushaltsnahe Dienstleistung

Werden Personen, die im Haushalt leben, von Mitarbeitern eines Unternehmens oder von Selbstständigen gepflegt oder betreut, dann sind diese haushaltsnahen Dienstleistungen steuerlich nutzbar.

Bei sozialversicherungspflichtigen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen oder haushaltsnahen Dienstleistungen (auch bei Pflege- und Betreuungsleistungen), können Sie 20 % des gezahlten Entgelts, höchstens aber 4.000 Euro, direkt von Ihrer tariflichen Einkommensteuer abziehen (§ 35a Abs. 2 EStG). Das steuerlich interessante Höchstentgelt beträgt also 20.000 Euro.

Wichtig:

Für die steuerliche Berücksichtigung ist es nicht notwendig, dass die Pflegebedürftigkeit oder der Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung nachgewiesen wird oder dass eine bestimmte Pflegestufe vorliegt. Es genügt, dass Dienstleistungen zur Grundpflege (Körperpflege, Ernährung und Mobilität) oder zur Betreuung in Anspruch genommen werden. Auch eine Betreuung der betreffenden Person kann unter diese Kategorie fallen. Sollen aber allgemeine personenbezogene Leistungen als haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich geltend gemacht werden (können), müssen diese Leistungen im Leistungskatalog der Pflegeversicherung enthalten sein.

Aufwendungen rein für die Möglichkeit, bestimmte Pflege- oder Betreuungsleistungen erst dann in Anspruch zu nehmen, wenn man sie benötigt – also eine Art Aufwand für „Bereitschaftsdienst“ – sind ebenfalls begünstigt.

Werden die Pflege- oder Betreuungsaufwendungen nicht selbst, sondern von einer anderen Person getragen, können die Beträge als Unterhaltszahlungen (§ 33a EStG), außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG) oder Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a Abs. 2 EStG) aber auch als Pflege-Pauschbetrag (§ 33b Abs. 6 EStG) geltend gemacht werden.

Pflegekosten und deren steuerliche Absetzbarkeit



3.1 Pflege im eigenen Haushalt

Die Kosten für die haushaltsnahen Dienstleistungen sind haushaltsbezogen. Werden also zwei pflegebedürftige Personen in einem Haushalt gepflegt oder betreut, darf die Steuerermäßigung nur einmal in Anspruch genommen werden. Entweder die haushaltsangehörige pflegebedürftige Person kann sie – falls sie Einkommensteuer in der entsprechenden Höhe zu zahlen hätte – steuerlich nutzen oder diejenigen, die für die Pflege- oder Betreuungsleistungen aufkommen.

Wichtig:

Auch kurzzeitige Pflegeaufwendungen, z. B. wegen einer Krankheit, können als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden.

3.2 Pflege außerhalb des eigenen Haushalts

Wer in einem Heim oder in einem anderen Haushalt als dem eigenen gepflegt oder betreut wird, der muss dort zur dauernden Pflege oder Betreuung untergebracht sein. Das Heim oder der Haushalt, in dem die zu pflegende Person untergebracht ist, müssen in Deutschland oder im EU- respektive EWR-Ausland liegen.

Wichtig:

Wer dauerhaft außerhalb seines eigenen Haushalts gepflegt oder betreut wird, der darf aber keinesfalls die Heim- oder Unterbringungskosten vollständig geltend machen, sondern er kann nur die Aufwendungen für Dienstleistungen, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, ansetzen.

Das Pflegegeld, das durch die Pflegekassen ausgezahlt wird, wird nicht auf den Steuervorteil angerechnet. Der Grund: Es wird nicht zweckgebunden für bestimmte Aufwendungen ausgezahlt. Dies gilt auch, wenn Angehörige für die Kosten aufkommen und das Pflegegeld an sie weitergeleitet wird. Also können pflegebedürftige Menschen und ihre Familien, die sich für den Bezug von Pflegegeld entscheiden und gelegentlich zusätzlich einen professionellen Pflegedienst beauftragen, in vollem Umfang von der Steuervergünstigung profitieren. So sind Kosten für Pflege- und Betreuungsleistungen, die nicht durch die Pflegeversicherung gedeckt werden, steuerlich abzugsfähig.

Pflegekosten und deren steuerliche Absetzbarkeit



Leistungen der Pflegeversicherung, die zweckgebunden für bestimmte Aufwendungen gewährt werden, werden hingegen weiterhin auf abzugsfähige Aufwendungen angerechnet. Dies gilt sowohl für professionelle Pflege- und Betreuungsleistungen, die im Wege der Sachleistung durch die Pflegeversicherung finanziert werden, als auch für den Kostenersatz bei zusätzlichen Betreuungsleistungen für Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf bis zur Höhe des durch die Pflegekassen ausgezahlten Betrages (je nach Umfang des Betreuungsbedarfs bis zu 100 Euro bzw. 200 Euro monatlich).

Wichtig:

Sie als pflegender Angehöriger können den Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro auch dann in Anspruch nehmen, wenn gleichzeitig eine Steuerermäßigung für Pflege- und Betreuungsleistungen beantragt wird. Die beiden Steuervorteile können demnach – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – auch nebeneinander greifen.

4. Behinderten-Pauschbetrag

Die dritte Möglichkeit, Pflege steuerlich zu berücksichtigen, ist der Behinderten-Pauschbetrag (§ 33b Abs. 3 EStG). Anstelle der Steuerermäßigungen nach § 33 EStG (außergewöhnliche Belastungen), können Behinderte einen Pauschbetrag geltend machen. Wer den Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch nimmt, erklärt sich mehr oder weniger stillschweigend damit einverstanden, dass sämtliche typischen außergewöhnlichen Belastungen, die durch die Behinderung entstehen, als außergewöhnliche Belastung abgegolten sind (§ 33b Abs. 1 Satz 1 EStG).

Untypische außergewöhnliche Belastungen können trotzdem noch berücksichtigt werden. Dazu zählen beispielsweise die Kosten für Kuren, Operationen, akute Krankheiten, Kosten für eine Haushaltshilfe oder Fahrtkosten.

Wird der Behinderten-Pauschbetrag gewählt, können die Pflegeaufwendungen auch nicht zusätzlich als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden (§ 35a Abs. 2 EStG; Bundesfinanzhof/BFH vom 05.06.2014 – VI R 12/12).

Welcher Pauschbetrag bei einer Behinderung zum Ansatz kommt, richtet sich nach dem Grad der Behinderung.

Der Behinderten-Pauschbetrag wird jährlich gewährt, und zwar auch dann, wenn die Behinderung erst zum Ende des Jahres aufgetreten ist.



5. Betreutes Wohnen

Lebt ein Mensch in einem Alten- oder Pflegeheim oder in einem Wohnstift, dann kann er auch die Aufwendungen steuerlich als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen, die mit einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Das können beispielsweise Aufwendungen für das Putzen der Unterkunft sein, die anteiligen Aufwendungen für die Reinigung der Gemeinschaftsflächen, Zubereiten und Servieren der Mahlzeiten, den Wäscheservice, wenn und soweit er im Heim oder im Stift geleistet wird.

Ob der Mensch, der im Alten- oder Pflegeheim oder im Wohnstift lebt, pflegebedürftig ist oder ob er in eine Pflegestufe eingeordnet ist oder nicht, ist für die Frage der steuerlichen Geltendmachung von haushaltsnahen Dienstleistungen völlig irrelevant. Unabdingbar ist lediglich, dass die betreffende Person auch im Alten- oder Pflegeheim einen eigenen Haushalt führt. Ist das der Fall, kann sie wie jeder andere Haushalt auch die in seinem eigenen Haushalt (im Heim) durchgeführten und individuell abgerechneten Leistungen, die Hausmeisterarbeiten, die Gartenpflege sowie Reparaturen, Instandhaltungen, Modernisierungen und die Dienstleistungen des Haus- und Stock- oder Abteilungspersonals steuerlich geltend machen. Ebenfalls zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählt es, wenn das Haus- und Stock- oder Abteilungspersonal die Bewohner des Heims nicht nur betreut, sondern sie auch nach draußen begleitet, Besucher empfängt oder einfache Botengänge erledigt.

Wichtig:

Aufwendungen für ein Notrufsystem, das innerhalb einer Wohnung im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt, ermäßigen als haushaltsnahe Dienstleistungen gemäß § 35a Abs. 2 Satz 1 EStG (BFH vom 03.09.2015 – VI R 18/14) die Einkommensteuer. Durch die Rufbereitschaft wird nach Ansicht des BFH sichergestellt, dass ein Bewohner, der sich im räumlichen Bereich seines Haushalts aufhalte, im Notfall Hilfe erhalten könne. Eine solche Rufbereitschaft leisteten typischerweise in einer Haushaltsgemeinschaft zusammenlebende Familien- oder sonstige Haushaltsangehörige. Es handele sich damit um haushaltsnahe Dienstleistungen, die auch in dem Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Da der Leistungserfolg in der Wohnung des Steuerpflichtigen eintrete, werde die Leistung auch im räumlichen Bereich des Haushalts erbracht. Ohne Bedeutung sei insoweit, dass die Notrufzentrale sich außerhalb des Haushalts des Steuerpflichtigen befindet.

Pflegekosten und deren steuerliche Absetzbarkeit



6. Pflege-Pauschbetrag

Wer einen Angehörigen oder eine sonst nahe stehende Person, zu deren Pflege er sittlich verpflichtet ist, betreut, hat steuerlichen Anspruch auf einen Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro jährlich, sofern

- der Gepflegte hilflos ist, also einen Behindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ oder „B“ hat oder schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III) ist,
- er persönlich (!) die Pflege entweder in der eigenen Wohnung oder in der des zu Pflegenden durchführt. Natürlich dürfen Sie sich bei der persönlichen Pflege durch ambulante Pflegekräfte unterstützen lassen, ohne den Anspruch auf den Pflege-Pauschbetrag zu gefährden,
- er keine Gegenleistung erhält, also keine Einnahmen zum Beispiel in Form des Pflegegelds aus der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung bezieht.

Eine sittliche Verpflichtung zur Pflege und damit eine Zwangsläufigkeit der Pflege, stellen keine hohen Hürden dar. Bereits dann, wenn Sie eine enge Beziehung zur hilfsbedürftigen Person haben, wenn es sich etwa um ihren (nicht eingetragenen) Lebenspartner handelt, besteht eine Zwangsläufigkeit. Selbst in Fällen der Nachbarschaftshilfe kann damit der Pauschbetrag in Anspruch genommen werden – immer aber natürlich unter den oben genannten Voraussetzungen.

Wichtig:

Sie als pflegende Person dürfen das Pflegefeld zwar verwalten, aber es muss ausschließlich zugunsten des Pflegebedürftigen verwendet werden, wie etwas für einen ambulanten Pflegedienst oder die Anschaffung eines Spezialbetts.

Dass Sie als pflegende Person den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen, schließt nicht aus, dass Pflegeaufwendungen, die in Rechnung gestellt werden, (zusätzlich) als haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a Abs. 2 EStG) steuerlich geltend gemacht werden.

Entscheiden müssen Sie sich allerdings, ob Sie den Pflege-Pauschbetrag erhalten oder stattdessen die Pflege als außergewöhnliche Belastung (§ 33 EStG) geltend machen wollen. Beides zusammen geht nicht.

Wenn Sie sich die Pflege mit anderen Personen teilen, kann auch der Pflege-Pauschbetrag entsprechend aufgeteilt werden. „Nur“ an der Höchstsumme des Pflege-Pauschbetrags (924 Euro) ändert sich nichts. Dieser wird nicht verdoppelt oder ver-X-facht.

Pflegekosten und deren steuerliche Absetzbarkeit



Wichtig:

Ist die zu pflegende Person ganzjährig in einem Heim untergebracht, steht dies dem Ansatz des Pflegepauschbetrags bei dem pflegenden Steuerpflichtigen nicht entgegen. Es reicht aus, wenn der Pflegebedürftige an den Wochenenden in der Wohnung des Steuerpflichtigen betreut wird.

7. Alters- und behindertengerechter Umbau der Wohnung

Wer seine Wohnung oder sein Haus wegen des Alters oder einer Behinderung barrierefrei umbauen muss, der kann die Kosten steuerlich entweder

- als außergewöhnliche Belastung (§ 33 EStG; BFH vom 24.02.2011 – VI R 16/10 und vom 22.10.2009 – VI R 7/09) geltend machen oder
- er kann „ganz normal“ haushaltsnahe Handwerkerleistungen geltend machen.

7.1 Pflege im eigenen Haushalt

Angesetzt werden können alle „angemessenen“, also „üblichen“ – was die Höhe anbelangt – Kosten für die alters- und behindertengerechte Ausstattung des Hauses oder der Wohnung. Dies gilt, gleichgültig, ob es sich um einen Neubau handelt oder um den Einbau in eine bereits bestehende Wohnung. Ebenso ist es – steuerlich – gleichgültig, ob die barrierefreie Gestaltung der Wohnung im Eigenheim oder in einer gemieteten Immobilie durchgeführt wird. Als anzuerkennende Maßnahmen gelten z. B.:

- Anbau einer Rollstuhlrampe,
- barrierefreier Hauszugang,
- Verbreiterung der Garage,
- Einbau eines Treppenlifts,
- Umbau in ein behindertengerechtes Badezimmer,
- Umbau in eine behindertengerechte Küche,
- Einbau einer Sitzbadewanne mit Wannentür,
- Umbau eines ebenerdigen Raums in ein Schlafzimmer,
- rollstuhlgerechte Verbreiterung der Türen,
- Einbau einer schwellenfreien Terrassentür,
- Einbau niedrigerer Fenstergriffe, Lichtschalter,
- Anbringen von Haltevorrichtungen in Räumen.

Pflegekosten und deren steuerliche Absetzbarkeit



Wichtig:

Als außergewöhnliche Belastung können Sie nur die die Ausgaben, die ausschließlich durch eine Krankheit oder Behinderung begründet sind, geltend machen. Sie müssen diese Ausgaben von den anderen Umbaukosten abgrenzen.

7.2 Haushaltsnahe Handwerkerleistungen

Für haushaltsnahe Handwerkerleistungen können Sie 20 % des Arbeitslohns direkt von Ihrer tariflichen Einkommensteuer abziehen, höchstens aber 1.200 Euro. Dies entspricht dem Arbeitslohn aus Handwerkerrechnungen in Höhe von 6.000 Euro. Der Arbeitslohn muss aus der Rechnung ersichtlich sein.

§ 35a Abs. 3 EStG begünstigt **alle** handwerklichen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen handelt. Auch Aufwendungen für die Reparatur von Haushaltsgeräten oder Einrichtungsgegenständen sind begünstigt.

Wichtig:

Wenn Sie sich für die Variante haushaltsnahe Handwerkerleistungen entscheiden, können Sie die Kosten für einen barrierefreien Umbau der Wohnung natürlich nicht zusätzlich als außergewöhnliche Belastung geltend machen – wie auch umgekehrt nicht. Aber der Vorteil hier: Es ist gleichgültig, was Sie wie umbauen, renovieren oder neu gestalten. 20 % des Arbeitslohns können Sie immer steuerlich geltend machen.

07/2016